

Die neuesten *Annexes* zu den Besitzverhältnissen von Kirchen und Kapellen¹

Die Büchse der Pandora oder eine kommunalpolitische Zeitbombe

Zur Erinnerung: Nach dem Dekret von 1809 waren die Gemeinden verpflichtet, für den Unterhalt der Kirchen auf ihrem Terrain aufzukommen, d.h. alle großen Reparaturen des Gebäudes zu gewährleisten. Ganz so wie es auch bei anderen öffentlichen Gebäuden (Sportkomplexen, Musikschulen, Mehrzweckhallen etc.) der Fall ist, ganz gleich, wer Eigentümer des Sakralbaues war. Mit dem Gesetzentwurf Nr. 7037 soll dies nun anders werden: Es obliegt dann allein dem Besitzer, für den Unterhalt zu sorgen, also dem *Fonds* oder der Gemeinde, womit die Eigentumsfrage dann eigentlich erst relevant wird.

Nach den Ratschlägen des Staatsrates, die Listen des Gesetzentwurfes, welche die Sakralbauten einem Besitzer zuweisen sollen, zu vereinfachen, genügte dem Innenminister eine simple Mitteilung der Gemeindeautorität, um die Kirchen/Kapellen entweder dem *Fonds* oder der Gemeinde zuschreiben zu lassen. Nicht einmal ein formeller Beschluss im Gemeinderat war dafür vorgesehen und es bliebe zu überprüfen, in wie vielen Gemeinden, eine solche Eigentumsfrage so „informell“ entschieden wurde. So entstand dann die neueste Version der *Annexe II*, wobei ca. 360 Kirchen in Gemeindebesitz kommen/bleiben und ca. 130 Kirchen in den *Fonds* kommen sollen. Dass dabei immer noch Besitzrechte anderer, nicht nur von Kirchenfabriken, sondern auch von existierenden Kirchenbauvereinen (z. B. Beggen) oder *Oeuvres paroissiales* (z. B. Belval-Metzerlach) verletzt werden, soll hier nur angedeutet werden. (Der Staatsrat hat es seinerseits ja gänzlich ignoriert.)

Einerseits wird also der ursprüngliche Plan der Regierung, den größtmöglichen Teil der Kirchen/Kapellen dem Fonds zukommen zu lassen, definitiv scheitern, zum Wohlgefallen des Bistums, das ja befürchtete, der Fonds könnte an dieser sakralen Immobilienlast zugrunde gehen bzw. den Mammutanteil des Ertrages, der anderen (der lukrativeren!) Immobilien, verschlingen. Andererseits zeigt diese Gewichtung auch, dass dem *Fonds* kaum Vertrauen geschenkt wird, wenn $\frac{3}{4}$ der Kirchen den Gemeinden zugeschlagen werden sollen.

Aber auch das Ziel, eine endgültige Klärung in das als lästig heraufbeschworene „Kirchendossier“ auf Kommunalebene zu bringen, wird glorreich scheitern. Es wird nämlich keine einheitliche Lösung geben, denn einige Gemeinden übernehmen alle „ihre“ Kirchen (z. B. Wintger) und andere verweigern sich dem gänzlich (z. B. Wiltz).

Doch das schwerwiegendste Problem ist nicht dieses kommunale Ungleichgewicht, sondern die tickende kommunalpolitische Zeitbombe, die alle sechs Jahre „scharf“ gemacht werden kann. Denn diese durch die *Annexe II* scheinbar geklärten Besitzverhältnisse sind vielfach nur

¹ Veröffentlicht im Luxemburger Wort, am 6. Januar 2018, S.14.

politische/ideologische Momentaufnahmen, der bis zu den Kommunalwahlen 2017 in Amt und Würden waltenden Gemeindeautoritäten. Nach dem politischen „Kurswechsel“ in einigen Gemeinden Ende des Jahres, soll nun stellenweise die von den Vorgängern entschiedene Eigentumsfrage zugunsten des *Fonds*, wieder rückgängig gemacht werden und die Sakralbauten der Gemeinde zugeschlagen werden (wie bspw. in Schiffingen, Monnerich etc.). Dies ist ja durchaus löblich, da so die Kirchengebäude in öffentlicher Hand verbleiben, doch dieser Tatbestand bietet nur eine scheinbar beruhigende Lösung: Denn wie sieht dies in 6, 12 oder 18 Jahren aus, bei einem erneuten ideologischen Wechsel in den Schöffen-/Gemeinderäten werden dann die in Gemeindebesitz befindlichen Kirchen auf Geheiß eher kirchen- und kultur- ‚skeptischer‘ Kommunalpolitiker reihenweise entwidmet und entweiht, so wie es der Gesetzentwurf ermöglicht? In diesem Fall könnte das Bistum seine Hände in Unschuld waschen, da es sich so völlig unverantwortlich einer ganzen Reihe von „pastoral überflüssigen“ Kirchen entledigen kann. Denn der Erzbischof ist dann gesetzlich verpflichtet die Entweihung dieser Gemeindekirchen vorzunehmen (außer jenen Sakralbauten, die auf der *Annexe III* stehen, welche nach den Wünschen des Erzbistums erstellt wurde). Der Nutzer, die Pfarrangehörigen, haben dabei übrigens überhaupt nicht mitzureden.

Es handelt sich also hier keineswegs um „das letzte Gefecht“, denn alle sechs Jahre wird bei Kommunalwahlen die ‚Kirchenfrage‘ gestellt und für manchen Streit gesorgt werden, je nachdem, ob die potenziellen Schöffen- und Gemeinderäte, die Kirchen für den liturgischen und pastoralen Gebrauch weiter erhalten und zur Verfügung stellen wollen oder nicht. Die Büchse der Pandora (bzw. die endgültige Klärung der ‚Kirchenfrage‘) wird also mit dem geplanten Gesetz keineswegs geschlossen werden, sondern es werden ihr regelmäßig Zwist und Uneinigkeit entweichen in einer Art und Weise, wie es bislang noch nie der Fall war. Von einer Verbesserung der Umstände durch eine solche Gesetzgebung kann also ebenfalls keine Rede sein. Es sei denn, diese Streitigkeiten wären das eigentliche Ziel der Regierung gewesen. *Honni soit qui mal y pense.*

Linden Marc